

Protokollauszug der Niederschrift
der 86. Sitzung des AK VB/G der AGBF
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV
am 28. und 29. März 2012 in Hamburg

5.3 Anwendung und Kennzeichnung von Notausgangsverriegelungen V

Es gab Probleme bei einer notwendigen Evakuierung einer Verkaufsstätte in Bonn mit der Öffnung von Notausgangstüren.

Die Art der Öffnung ist für die Bevölkerung teilweise nicht ausreichend nachvollziehbar. Türwächter erscheinen unkritisch, da die Funktion des Drückers bzw. der Panikstange weiterhin gegeben ist.

Elektrische Verriegelungen nach EItVTR haben eine Zulassung, können aber in der Bedienung kritisch sein. Mindestens ist sicherzustellen, dass der Panikknopf gedrückt werden kann, während sich die andere Hand am Türdrücker (bzw. an der Panikstange) befindet. Als weitere Lösungsansätze bei Sonderbauten bieten sich organisatorische Maßnahmen an, um unabhängig von Nutzern zu sein; es ist dann durch betriebseigene Kräfte die Öffnung der Türen im Gefahrenfall sicher zu stellen.